

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: SN.2008.19
(Hauptgeschäftsnummer: SK.2007.18)

Verfügung vom 27. Juni 2008 Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Peter Popp, Vorsitz,
Sylvia Frei und Walter Wüthrich,
Gerichtsschreiber Hanspeter Lukács

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Martin
Stupf, a.o. Staatsanwalt des Bundes,

gegen

A., erbeten verteidigt durch Fürsprecher Conradin
Bluntschli,

Gegenstand

Beschlagnahme von Vermögenswerten; Grundbuch-
sperre

Die Strafkammer erwägt, dass:

- das Bundesgericht mit Urteil vom 4. Juli 2007 den Entscheid der Strafkammer vom 5. Juli 2006 (SK.2006.5) aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an diese zurückgewiesen hat, wobei es in den Erwägungen (unter anderem) ausgeführt hat, dass das Bundesstrafgericht auf die Einziehung von Vermögenswerten oder auf eine Ersatzforderung erkennen müsse (E. 4);
- gemäss Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 aStGB im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegt werden können;
- am 27. Juni 2008 an der Hauptverhandlung folgende Anträge gestellt wurden:
 - a) seitens der Bundesanwaltschaft:

Bei der Bank B. seien die Unterlagen bezüglich Wertschriftenvermögen des Angeklagten und seiner Kinder einzuholen im Hinblick auf die Einziehung bzw. Ersatzforderung;
 - b) seitens der Verteidigung:
 1. Die heute von der Verteidigung bei der Bank B. angeforderten und noch einzureichenden Bankunterlagen seien zu den Akten zu nehmen;
 2. Bei der Bank B. seien aktuelle Auszüge der Konti und Depots des Angeklagten und der Erbengemeinschaft C. zu edieren;
 3. Zeuge: D., c/o Bank B.;
- die Bundesanwaltschaft ihre Anträge wie folgt ergänzte:

Zur Sicherung der Bezahlung der Ersatzforderung/Einziehung sei nebst dem beschlagnahmten Wertschriftendepot Nr. 1 von A. bei der Bank B. zusätzlich das gesamte Wertschriftenvermögen Nr. 2 bei derselben Bank im Umfang der Nutznießung des Angeklagten zu beschlagnahmen sowie bezüglich sämtlicher Liegenschaften, an denen der Angeklagte Dienstbarkeiten oder Miteigentumsanteile hält, eine Verfügungsbeschränkung im Grundbuch im Sinne einer Vormerkung nach Art. 960/961 ZGB anzubringen;
- der Verteidiger die Abweisung dieser Ergänzungsanträge beantragte;
- das Depot Nr. 1 des Angeklagten bei der Bank B. mit Verfügung des Untersuchungsrichters vom 12. Dezember 2003 beschlagnahmt wurde;
- nicht feststeht, ob die – gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2007 – in Widerhandlung gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung erlangten Vermögens-

werte noch vorhanden sind und gleichzeitig zweifelhaft ist, ob die bereits beschlagnahmten Vermögenswerte zur Deckung einer allfälligen Ersatzforderung genügen würden, da das beschlagnahmte Depot in seinem Bestand erhebliche konjunkturell bedingte Wertminderungen erlitten haben könnte;

- die mutmassliche Sachlage es demzufolge erfordert, zur Sicherung einer allfälligen Ersatzforderung sämtliche auf den Namen des Angeklagten lautenden Vermögenswerte bei der Bank B. sowie sämtliche Vermögenswerte bei der Bank B., an denen der Angeklagte wirtschaftlich berechtigt oder an denen er beteiligt ist, zu beschlagnahmen;
- im Hinblick auf den Entscheid in der Sache Gewissheit über die zu beschlagnahmenden sowie die bereits beschlagnahmten Bankvermögen erforderlich ist;
- im Hinblick auf die Entscheidung über eine Sanktion die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten abzuklären und daher die Höhe sämtlicher Konti und Depots von E. und F., beides Kinder des Angeklagten, sowie der Erbengemeinschaft C. zu eruieren ist;
- aus den vorgenannten Gründen eine Grundbuchsperrung insoweit anzuordnen ist, als Grundstücke in der Gemeinde Z. vorhanden sind, an denen der Angeklagte seit kurzer Zeit Allein- oder Miteigentum hat oder an denen er gesamthänderisch beteiligt ist, die Ausdehnung dieser Massnahme auf sämtliche anderen Grundstücke, an denen der Angeklagte in irgendeiner Form berechtigt ist, im jetzigen Zeitpunkt hingegen als unverhältnismässig erschiene, nachdem gemäss Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung des Kantons Bern für das Jahr 2006 Grundstücke in Z. zum amtlichen Wert von total Fr. 880'500.-- vorhanden sind;
- die Eröffnung dieser Verfügung an die Parteien erst nach Vollzug vorzunehmen ist;

und verfügt:

I.

1. Sämtliche auf den Namen des Angeklagten lautenden Vermögenswerte bei der Bank B. sowie sämtliche Vermögenswerte bei der Bank B., an denen der Angeklagte wirtschaftlich berechtigt oder an denen er beteiligt ist, werden – soweit diese nicht bereits aufgrund der Verfügung des Eidgenössischen Untersuchungsrichteramtes vom 12. Dezember 2003 gesperrt sind (Depot Nr. 1) – beschlagnahmt.
2. Die Bank B. hat dem Gericht aktuelle Ausweise über diese Vermögenswerte – einschliesslich der bereits früher beschlagnahmten Vermögenswerte – einzureichen.

Die Bank B. hat dem Gericht aktuelle Ausweise über sämtliche Konti und Depots von E. und F., beides Kinder des Angeklagten, sowie der Erbengemeinschaft C. einzureichen.

Diese Unterlagen sind der Strafkammer umgehend zu senden und vorab per Fax zu übermitteln.

II.

1. Über die in der Gemeinde Z. gelegenen Grundstücke, bei denen der Angeklagte als Allein- oder Miteigentümer eingetragen oder an denen er im Gesamteigentum beteiligt ist, wird zur Sicherung einer allfälligen Ersatzforderung gemäss Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 aStGB eine Grundbuchsperrung angeordnet.

Die Eintragung der Grundbuchsperrung ist dem Bundesstrafgericht mitzuteilen.

III.

1. Der Vorsitzende erlässt in Vollziehung dieser Verfügung die erforderlichen Anordnungen an die Bank B. und an das Grundbuchamt Y.
2. Diese Verfügung wird den Parteien nach deren Vollzug eröffnet.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide sowie gegen Vor- und Zwischenentscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, **innert 30 Tagen** nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 ff. und Art. 100 Abs. 1 BGG).

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG).